

BENUTZUNGSBEDINGUNGEN

für die privaten Schifffahrtsländen der Wiener Donauraum Länden und Ufer Betriebs- und Entwicklungs GmbH in Wien

Präambel

Die gegenständlichen Benutzungsbedingungen gelten für die Benutzung der für die Schifffahrt als Länden bewilligten privaten Einrichtungen samt Nebenanlagen gemäß Anlage ./1 (Ländenübersicht).

Es handelt sich um Privatländern im Sinn des Schifffahrtsgesetzes. Die Wr. Donauraum Länden und Ufer Betriebs- und Entwicklungsgesellschaft m.b.H. (im folgenden „Betreiber“ genannt) ist Berechtigter über die gegenständlichen Länden.

Der über das Fahrzeug oder den Schwimmkörper Verfügungsberechtigte (im Falle mehrerer Verfügungsberechtigter: jeweils alle zur ungeteilten Hand) sowie der Schiffsführer werden im Folgenden „Benutzer“ genannt.

Das Recht zur Benutzung der privaten Schifffahrtsländen des Betreibers bestimmt sich in erster Linie nach diesen Benutzungsbedingungen sowie subsidiär nach den Bestimmungen des Schifffahrtsgesetzes (SchFG) und der nach diesem erlassenen Verordnungen.

1. Allgemeines

Sämtliche zwingenden gesetzlichen Bestimmungen sind jedenfalls einzuhalten, insbesondere die zwingenden Bestimmungen der Wasserstraßen-Verkehrsordnung (WVO) sowie der Schifffahrtsanlagenverordnung.

Der Betreiber stellt die privaten Schifffahrtsländen zum Anlegen und Stilliegen von Fahrzeugen und Schwimmkörpern allgemein nach eigenem Ermessen sowie im Rahmen der vorhandenen Kapazität zur Verfügung.

2. Erlaubnis zum Anlegen

- 2.1. Fahrzeuge und Schwimmkörper bedürfen zum Anlegen und Stilliegen im Bereich der privaten Schifffahrtsländen der Erlaubnis des Betreibers.
- 2.2. Keiner Erlaubnis bedürfen:
- Dienstfahrzeuge von Schifffahrtsaufsichtsorganen,
 - Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
 - Fahrzeuge und Schwimmkörper, die durch Hochwasser, Eis, Havarien, technische Pannen oder behördliche Verfügungen gehindert sind, ihre Fahrt fortzusetzen.

3. Aufenthaltsbeschränkung

Der Betreiber kann eine zeitliche Beschränkung des Aufenthaltes von Fahrzeugen und Schwimmkörpern anordnen.

4. An- und Abmelden

- 4.1. Fahrzeuge oder Schwimmkörper sind von den Benutzern vor dem Einlaufen oder unverzüglich nach der Ankunft in der vom Betreiber vorgeschriebenen Form anzumelden und rechtzeitig vor Verlassen der Schifffahrtsländen abzumelden. Es ist beim Betreiber jeweils ein Eingangsrapport, eine allfällige Passagierliste, eine Crewliste und ein Ausgangsrapport abzugeben. Der Betreiber kann auf die An- und Abmeldung nur schriftlich verzichten.
- 4.2. Keiner An- und Abmeldung bedürfen:
- Dienstfahrzeuge von Schifffahrtsaufsichtsorganen,
 - Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
 - Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge im Einsatz.

5. Betreten der Fahrzeuge und Schwimmkörper

- 5.1. Benutzer sowie deren Vertreter haben Schifffahrtspolizeiorganen die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Fahrzeuge, Schwimmkörper oder Anlagen betreten müssen, dies zu ermöglichen und ihnen erforderlichenfalls dabei behilflich zu sein.
- 5.2. Ebenso ist dies dem Betreiber und dessen Bediensteten im Rahmen ihres Auftrages zu gestatten.

6. Benutzungsbeschränkungen

- 6.1. Es ist verboten, die Betriebseinrichtungen und Länden unbefugt zu benutzen.
- 6.2. Baden, Schwimmen und Sporttauchen sind im Bereich der privaten Länden und Nebenanlagen sowie 100m oberhalb bis 50m unterhalb von Anlegestellen für Schiffe, verboten.
- 6.3. Zugefrorene Wasserflächen dürfen nicht ohne zwingenden Grund betreten werden.
- 6.4. Das Fischen mit Netzen, Reusen oder Fischkästen oder von einem Fahrzeug oder Schwimmkörper aus ist verboten.
- 6.5. Sportfahrzeuge dürfen nur mit Erlaubnis des Betreibers eingesetzt oder aus dem Wasser genommen werden.

7. Benutzung von Anlagen der privaten Schifffahrtsländen

- 7.1. Instandhaltungsarbeiten an Fahrzeugen oder Schwimmkörpern sind an den gegenständlichen Länden untersagt. Nur bei Gefahr im Verzug sind Ausbesserungsarbeiten und Wartungen unter größter Sorgfalt und nur unter Maßgabe der Anweisungen des Betreibers gestattet. Anstreifarbeiten sind grundsätzlich im Gebiet des Betreibers untersagt.
- 7.2. Das Versorgen von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern mit Treibstoffen und Betriebsstoffen ist landseitig untersagt.
- 7.3. Den Fahrgästen und dem Schiffspersonal ist das Halten und Parken im Bereich der Donauraum Wien untersagt. Parkgenehmigungen für Montagefahrzeuge liegen auf den entsprechenden Schiffen auf.
- 7.4. Die Benutzung der Schifffahrtsländen ist nur unter der Berücksichtigung des geltenden Verkehrsleitsystems gemäß Anlage ./3 gestattet.
- 7.5. Das Loading ist ausschließlich zu folgenden Zeiten gestattet:
05:00 Uhr – 08:00 Uhr; 09:30 Uhr – 11:45 Uhr; ab 14:00 Uhr
Außerhalb der Loading Zeiten, dürfen sich keine Loading Fahrzeuge auf der Lände befinden. Das Loading muss ggf. unterbrochen und zu einem anderen Zeitpunkt fortgesetzt werden.

- 7.6. Schiffsarbeiten, welche den Einsatz von Kranfahrzeugen an den Länden des Betreibers erfordern, sowie Taucherarbeiten, Schweißarbeiten, Maschinenarbeiten und sonstige außergewöhnliche Reparaturen müssen eine Woche im Vorhinein dem Hafenskapitanat gemeldet werden.

8. Reinhaltung der privaten Schifffahrtsländen

- 8.1. In Fahrzeugen oder Schwimmkörpern eingebaute Abortanlagen, deren Abfluß direkt in das Wasser mündet, dürfen während des Aufenthaltes an den Länden nicht benützt und Abwassertanks von Fahrzeugen nicht in das Gewässer entleert werden.
- 8.2. Gelangen wassergefährdende Stoffe in das Gewässer oder auf das Ufer, so ist der Benutzer verpflichtet, dies unverzüglich dem Betreiber zu melden. Darüber hinaus hat er auf seine Kosten unverzüglich alle Maßnahmen zur Beseitigung der Verunreinigung zu treffen.
- 8.3. Es dürfen ausschließlich zugelassene umweltverträgliche Reinigungsmittel zum Waschen der Schiffe verwendet werden.
- 8.4. Vor dem Verlassen der Anlegestellen bzw. der Liegeplätze hat der Benutzer die von ihm verursachten Verunreinigungen sachgemäß zu entfernen.

9. Ver- und Entsorgung

- 9.1. Die Ver- und Entsorgung hat so zu erfolgen, daß Dritte (insb. Fußgänger, Verkehr) nur geringst möglich beeinträchtigt werden.
- 9.2. Der Abfall ist zu sortieren in:
- Papier und Kartonagen
 - Weißglas
 - Buntglas
 - Dosenschrott
 - Kunststoff (Plastik)
 - sonstiger Abfall
- 9.3. Der Abfall ist ohne Zwischenlagerung zu der vom Betreiber eingerichteten Entsorgungsstelle zu verbringen. Die Entsorgungsstelle ist sauber zu halten.
- 9.4. Die Müllabgabe an den Anlegestellen Wien Handelskai ist täglich ab 09:30 Uhr gestattet.

- 9.5. Der Benutzer hat zu dulden, dass über sein Fahrzeug oder seinen Schwimmkörper hinweg ver- und entsorgt wird. Die Fäkalienentsorgung ist ausschließlich vom Hafengebtreiber durchföhren zu lassen. Die Abgabe ist nur über eine druckdichte Hebelverschlusskupplung nach DIN 19651 („Bauer“ Kupplung) möglich.
- 9.6. Die Entsorgung von flüssigen Stoffen und Fetten, die nachweislich zu Geruchsbelästigung föhren, sind – außer über die entsprechenden Einrichtungen des Betreibers - untersagt (auch mittels Tankwagen).
- 9.7. Die Vorschriften des Abfallwirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberöhrt.

10. Verhalten bei Gefahr

- 10.1. Beobachtungen über den Ausbruch eines Brandes auf Fahrzeugen, Schwimmkörpern oder Anlagen sind unverzüglich der Feuerwehr, dem nächsten erreichbaren Schifffahrtspolizeiorgan und dem Betreiber zu melden.

Im Fall eines Brandes sind Fahrzeuge und Schwimmkörper unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu verholen und deren Luken zu schließen, soweit dies nicht wegen der damit verbundenen Geföhrdung unzumutbar ist.

- 10.2. Unfälle an Bord, Beschädigungen an Fahrzeugen, Schwimmkörpern oder Anlagen, sonstige Havarien oder das Sinken von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern sind unverzüglich dem nächsten erreichbaren Schifffahrtspolizeiorgan und dem Betreiber zu melden.
- 10.3. Falls eine ansteckende Virenerkrankung lt. WHO an Bord auftreten sollte, muss der Kapitän dies unverzüglich an das Hafenskapitanat melden. Schiffen, auf welchen ansteckende Krankheiten aufgetreten sind, wird ein separater Liegeplatz zugewiesen.

11. Zuweisung der Anlege- und Liegeplätze

- 11.1. Anlege- und Liegeplätze werden vom Betreiber zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Anlege- bzw. Liegeplatzes für ein Fahrzeug oder einen Schwimmkörper.

Die Vergabe erfolgt nach freiem Ermessen des Betreibers, insbesondere nach den Kriterien:

- Sicherheit und Ordnung
- Verkehrskonzept
- Zweckmäßigkeit

- sinnvoller organisatorischer Ablauf
- Art der Schiffe (z.B. Fahrgastschiffe oder Fahrgastkabinenschiffe)
- allgemeine langjährige Erfahrungen,
- weitgehende Berücksichtigung der betrieblichen Belange des antragstellenden Schiffahrtsunternehmens.

Zugewiesene Liegeplätze dürfen nicht ohne Anweisung des Betreibers gewechselt werden.

Auf Verlangen des Betreibers hat der Benutzer sein Fahrzeug bzw. seinen Schwimmkörper an einen anderen Liegeplatz zu verholen. Hierdurch entsteht dem Benutzer jedoch kein Anspruch.

- 11.2. Die Benutzer haben bis zum 15.08. eines Jahres den Liegeplatzbedarf für das folgende Jahr unaufgefordert dem Betreiber schriftlich unter der Anschrift

Wiener Donauraum Länden und Ufer Betriebs- und Entwicklungs GmbH
 1020 Wien
 Handelskai 265
 E-Mail: timetable.booking@donauraum.at
 Fax: 0043/1 727 10 280

anzumelden.

- 11.3. Jedenfalls kann eine Liegeplatzeinteilung vom Betreiber insbesondere dann geändert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, zB Auflassung einer Liegestelle, Beeinträchtigung des durchgehenden Schiffahrtsverkehrs (zB durch Hochwasser, Schiffahrtssperre) usw. Hierdurch entsteht dem Benutzer jedoch kein Anspruch.

12. Festmachen und Ankern

- 12.1 Fahrzeuge und Schwimmkörper sind an den vorgesehenen Vorrichtungen oder an bereits liegenden Fahrzeugen bzw. Schwimmkörpern sicher und mit dem Bug in Richtung stromaufwärts festzumachen. Nach Erlaubnis des Betreibers darf auch mit dem Bug Richtung stromabwärts festgemacht werden.
- 12.2. Durch das Festmachen dürfen das allfällige Ein- und Aussteigen von Personen sowie der Verkehr auf dem Wasser, den Uferwegen, Treppen und Steigleitern, usw. nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.
- 12.3. Das Schiffspersonal hat beim Festmachen Schwimmwesten zu tragen.

13. Loswerfen

Festgemachte Fahrzeuge bzw. Schwimmkörper dürfen ohne Einverständnis des Schiffsführers nur bei drohender Gefahr losgeworfen werden; in diesem Fall ist dies unverzüglich dem Benutzer und dem nächsten erreichbaren Schifffahrtspolizeiorgan sowie dem Betreiber zu melden.

14. Landgang

- 14.1. Liegen mehrere Fahrzeuge oder Schwimmkörper nebeneinander, so ist das Legen von Lauf- bzw. Landstegen, das Verbringen von Versorgungsgütern und Gütern des Schiffsbedarfs und der Landgang bzw. das Überqueren von Personen über die dem Ufer näher liegenden Fahrzeuge zu dulden.
- 14.2. Das Überqueren ist am kürzesten Weg (Empfangsbereich, Eingangsbereich) zu gestatten.
- 14.3. Für das Betreten von Fahrzeugen und Schwimmkörpern durch beruflich an Bord tätige Personen ist ein sicherer Zugang herzustellen.

15. Sicherung von Leitungen

Ausmündungen von Leitungen (z.B. für Wasser, Dampf, Pressluft, Übergabe von wassergefährdenden Stoffen) an Bord sind so zu sichern, dass Personen, andere Fahrzeuge oder Schwimmkörper, Güter oder Uferanlagen nicht gefährdet oder beschädigt und das Gewässer nicht verschmutzt werden können.

16. Schutzstand

- 16.1. Fahrzeuge und Schwimmkörper dürfen zum Schutz bei Eis, Hochwasser, Havarien, technischen Pannen oder bei behördlicher Verfügung die gegenständlichen Länden aufsuchen, wenn öffentliche Häfen überfüllt sind oder ein öffentlicher Hafen nicht mehr gefahrlos erreicht werden kann und Liegeplätze zur Verfügung stehen.

In diesen Fällen hat das Anlegen an den Liegeplätzen in der Reihenfolge des Eintreffens zu erfolgen, soweit nicht im Einzelfall von Schifffahrtspolizeiorganen zur besseren Platzausnutzung andere Anordnungen getroffen werden.

- 16.2. Für die Benutzung der gegenständlichen Privatländern durch Fahrzeuge oder Schwimmkörper, die durch Hochwasser, Eis, andere widrige Umstände oder behördliche Verfügungen gehindert sind, ihre Fahrt fortzusetzen, wird die in den Tarifbedingungen festgesetzte Ländengebühr verrechnet.

17. Winterstand (Stillliegen)

Für das dauerhafte Anlegen in den Wintermonaten (01.11. bis 31.03.) fällt neben den Versorgungs- und Entsorgungsgebühren eine Winterstandsentsgelt an, das jeweils im Einzelfall zu vereinbaren ist.

18. Haftung

- 17.1 Der Benutzer trägt die Verantwortung für eigene und fremde Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung der Schifffahrtsländer durch ihn selbst, seine Angestellten oder Gehilfen, seine Beauftragten, seine Begleitpersonen oder seine Fahrgäste entstehen.
- 17.2. Der Benutzer haftet dem Betreiber gegenüber für alle Personen- und Sachschäden in unbegrenzter Höhe.
- 17.3. Beschädigungen von Anlagen bzw. Einrichtungen der Schifffahrtsländer sind vom Verursacher umgehend dem Betreiber, der Polizei bzw. der Schifffahrtspolizei zu melden.
- 17.4. Der Betreiber haftet nur für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung oder Unterlassung durch ihn selbst oder seine Bediensteten beruhen. Der Betreiber haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch andere Benutzer oder sonstige dritte Personen entstehen.

19. Tarife

Für die Benutzung der privaten Schifffahrtsländer sind Entgelte bzw. Tarife an den Betreiber zu entrichten, die sich nach den Tarifbedingungen richten, die als Anlage ./2 Bestandteil der Benutzungsbedingungen sind.

20. Salvatorische Klausel und Interpretation

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig, anfechtbar sowie sonstig unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der gesamten Vereinbarung bzw. der übrigen Bestimmungen. Statt der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Gehalt und dem Vereinbarungszweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für die Ausfüllung von Lücken im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung.

21. Kompensationsverbot

Dem Benutzer ist es untersagt, allfällige Forderungen, die ihm gegen den Betreiber zustehen, mit dem vereinbarungsgewandlichen Entgelt aufzurechnen.

22. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort ist Wien. Gerichtsstand ist Wien, und zwar das Bezirksgericht Leopoldstadt. Die gegenständlichen Bedingungen sowie die daraus resultierenden Rechte und Pflichten unterliegen dem österreichischen Recht.

23. Inkrafttreten

Diese Benutzungsbedingungen (samt Anlagen) gelten ab 1. Jänner 2017.

Wien, Oktober 2016

Wiener Donauraum Länden und Ufer Betriebs- und Entwicklungs GmbH

Handelskai 265
1020 Wien

Tel.: +43 (1) 727 10-0
Fax.: +43 (1) 727 10-290
E-Mail: office@donauraum.at
www.donauraum.at

FN 225754 t des Handelsgerichtes Wien